1650/B AUSTRIA Lower

CIRCULARE

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unterm 15ten May vorigen Jahrs erlassenen Verbothes, neugebaute Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen, und darinn zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß unter dem Verbothe, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierüber eingeholten höchsten Erklärung gemäß auch die Gewölber begriffen seyn; folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölber, welche neu gebauet sind, bezogen und bewohnet werden dürfen, bevor von dieser Landesregierung die Sanitäts-Beaugenscheinigung derselben vorgenommen, und die Erlaubniß zu derer Beziehung ertheilet worden ist.

Wonach sich also Jedermann künftig um so gewisser zu achten hat, als der Uebertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubteingenommenen Zinnses, und überdieß, nach Umständen, besonders bestrafet werden wird.

Wien den 15ten März 1797.

Franz Graf von Saurau.

Jakob Freyherr von Wöber.

Joseph Ferro.

64517